

Königreich Preußen
Notifications-Patent, wegen des neu etablierten
General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-
Directorii
Vom 24. Januar 1723

Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1751
bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 8. Januar 2019

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Notifications-Patent, wegen des neu *etablirten* General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii, *sub dato* Berlin, den 24. Jan. 1723

VOn GOTTES Gnaden, Friderich Wilhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir aus besondern dazu bewegenden Ursachen in Gnaden vor gut gefunden, Unsere bißherige beyde *Collegia* des *General-Commissariats* und *General-Finantz-Directorii* gänzlich aufzuheben, dagegen aber ein besonderes *General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium* anzuordnen, welches unter Unserem eigenen höchsten *Praesidio* alle zu den vorhin gedachten beyden *Collegiis* gehörig gewesene Sachen wahrnehmen, und dabey nach der von Uns ertheilten allergnädigsten Instruction dergestalt verfahren soll, daß^a

Unsere und Unserer sämtlichen getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Bestes in Unserm Königreich und sämtlichen Landen rechtmäßig befördert,◆

die Zahl und Nahrung Unserer Unterthanen möglichst vermehret,◆

die *Commercia* mehr und mehr empor und in einen florissanten Zustand gebracht,◆

die hin und wieder noch vorhandene öde und wüste Plätze, auch wüste Stellen in Städten bebauet,◆

die wüste Hufen und Höfe aufm platten Lande besetzt,◆

die *Manufacturen* von allerhand Gattungen von Wollen, Linnen, Eisen, Leder, Holtz etc. und andere Waaren verbessert,◆

auch neue *Manufacturiers* in Unsern Landen angesetzt, Woll- und Flachs-Spinnereyen in Städten und Dörffern angerichtet,◆

der *Debit* der in Unseren Landen *fabricirten* Waaren best-möglichst befördert,◆

die annoch bewachsene *cultivabele* Äcker und Wiesen, Lücher und Brücher geräumt und uhrbar gemacht,◆

gute *Policey* eingeführet,◆

und darüber mit Nachdruck gehalten,◆

die *praegravationes* und *disproportionirte* Beschwerden der Unterthanen bey den *publiquen* Lasten gehoben, ♦

bey den Verpachtungen Unserer Domainen Treu und Glaube fest, mithin alles dasjenige, was zu der von GOtt Uns anvertrauten Lande und Unterthanen *Conservation* und Wohlfahrt nicht gereichen kan, als höchstschädlich überall abgestellt werden möge;

Als haben Wir solches, und diese Unsere bey Etablirung dieses General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorii führende allergnädigste Intention allen in Unserm Königreich und Landen befindlichen Unsern hohen und niedern Krieges- und Civil-Bedienten, denen von der Ritterschafft und Städten, auch allen Unsern Pächtern und Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, welche sich in Unsern Landen niederlassen, und zur Erreichung obiger Unserer allergnädigsten Intention etwas beytragen können und wollen, hierdurch und mittelst dieses Unsers Patents bekannt machen wollen, um sich nicht nur in allen vorgedachten Sachen, wenn sie

242

vorhero bey der in jeder Provintz neu zu etablirenden Krieges- und Domainen-Cammer sich gemeldet, und von derselbigem in ein oder andern Stück keine rechtliche Hülffe erlangen könnten, so dann und nicht eher, indem Wir die Instanzien nicht *confundiret* wissen wollen, bey Unserm General Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio anzugeben, und daselbst die nöthige Assistentz und *prompte Remedirung* zu gewärtigen; Fals ihnen aber auch von demselbigem wider Verhoffen in billigen Dingen nicht geholffen werden solte, alsdann und nicht eher haben sie sich bey Unserer höchsten Person *immediate* schriftlich oder mündlich allerunterthänigst zu melden, da Wir sodann die Sachen gründlich und ungesäumt untersuchen lassen, und einen jeden der Billigkeit nach bescheiden werden. ♦

Solte aber jemand einige *practicable* Vorschläge zur Besserung der Commerciën, Anrichtung neuer Manufacturen zu thun, oder sonst etwas Unserer vorangeführten allergnädigsten Intention gemäß, Uns und Unserm Lande zum Besten anzuweisen wissen, oder in Unsern Landen selbst etwas dem *Publico* nützlich auf seine Kosten *entrepreniren* wollen, demselbigem soll frey stehen, sich *immediate* bey Unserm General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorio schriftlich oder mündlich zu melden, da Wir dann, wann der Vorschlag *practicabel* befunden werden solte, nicht ermangeln werden, den *Proponenten* billigmäßig zu *remuneriren*, oder sonst auf seine Beförderung nach seinen *Meriten* bedacht zu seyn. ♦

Wie Uns dann auch zum allergnädigsten Gefallen gereichen wird, wann die Kauffmannschafften in Unsern hiesigen Residentzien und grossen Städten zu Königsberg, Stettin, Franckfurt, Magdeburg, Halle, Wesel, Minden, Colberg, etc. monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert oder eine neue Handlung angerichtet werden könnte, vernünftig zu überlegen, und sodann von Zeit zu Zeit davon Unserer in jeder *Provinz* befindlichen Krieges- und Domainen-Cammer eine deutliche *Proposition* einschicken werden; Worauf selbige Cammer, wenn die vorgeschlagene Verbesserung des *Commercii practicabel* und Unserer allergnädigsten Intention gemäß befunden werden sollte, davon an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium zu berichten hat, welches nach geschעהer anderweitigen nähern Examination darzu alle nöthige Verfügung zu machen, auch Uns davon vorhero allerunterthänigsten Vortrag zu thun nicht ermangeln wird; sintemahlen Uns nicht liebers ist, als Unserer Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung bestmöglich zu befördern, und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung Unserer Crone und Armee zu versichern.

243

Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses Unser Patent mit Unserer hohenhändigen Unterschrift vollzogen, und durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen in Gnaden befohlen. So geschehen und ge-

244

geben zu Berlin, den 24. Januarii Anno 1723.

Frid. Wilhelm.

(*L.S.*)

F. W. v. Grumkow.

J. A. v. Kraut.

E. B. v. Creutz.

C. v. Katsch.

F. v. Görne.

Quelle

Mylius Corpus 1737

Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich preußische und chur-fürstlich Brandenburgische in der Chur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. : Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen etc. ad annum 1736. inclusivè / ... colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. - Berlin und Halle : Waysenhaus, 1737-1751

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

HIS-Data 5342: Preußen: Patent General-Directorium 1723

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Berlin (1244)

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strausschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.

Vom Bearbeiter eingefügte Absätze sind durch ♦ gekennzeichnet.